

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Vendredi, 10 janvier 1902.

N^o 4.

Freitag, 10. Januar 1902.

Le 8 janvier 1902, M. de Tschirschky et Bogen-dorff, reçu en audience de congé, a remis au Grand-Duc les lettres de rappel qui mettent fin à la mission qu'il a eu à remplir auprès de Son Altesse Royale en qualité d'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'Allemagne.

Am 8. Januar 1902 hat Hr. von Tschirschky und Bögendorff in Abschiedsaudienz dem Großherzog die Abberufungsschreiben überreicht, wodurch die Mission, die er bei Seiner Königl. Hoheit als Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister S. M. des Deutschen Kaisers zu erfüllen gehabt hat, beendigt worden ist.

Arrêté du 3 janvier 1902, portant reconnaissance légale et approbation des statuts de la société d'épargne dite « Ardenner Sparverein » à Hosingen.

Beschluß vom 3. Januar 1902, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung des Statuts des „Ardenner Sparvereins“ in Hosingen betreffend.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT DU
GOUVERNEMENT;

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Vu la demande en reconnaissance légale présentée par la société dite « Ardenner Sparverein » à Hosingen, ensemble les statuts de cette société;

Nach Einsicht des Gesuches des „Ardenner Sparvereins“ in Hosingen wegen gesetzlicher Anerkennung, sowie Genehmigung dessen Statuts;

Vu l'avis émis le 12 mai 1901 par l'administration communale de Hosingen, siège de la dite société;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltung von Hosingen, Sitz des genannten Vereins, vom 12. Mai 1901;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 22 décembre 1901;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 22. Dezember 1901;

Vu la loi du 11 juillet 1891, complétée par celle du 14 février 1900, et l'arrêté grand-ducal du 22 juillet 1891, complété par celui du 15 décembre 1900;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891, ergänzt durch dasjenige vom 14. Februar 1900, und des Großh. Beschlusses vom 22. Juli 1891, ergänzt durch denjenigen vom 15. Dezember 1900;

Attendu que les statuts de ladite société sont en concordance avec les dispositions des lois et règlements;

In Anbetracht, daß das Statut des genannten Vereins mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang steht;

Attendu que les recettes assurées de la même société paraissent suffisantes pour faire face à ses dépenses obligatoires;

In Anbetracht, daß die gesicherten Einkünfte der Gesellschaft zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen;

Arrête :

Art. 1^{er}. La société d'épargne dite « Ardenner Sparverein » à Hosingen est légalement reconnue et ses statuts sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 3 janvier 1902.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Beschließt :

Art. 1. Der „Ardenner Sparverein“ in Hosingen wird hiermit gesetzlich anerkannt und ist dessen Statut genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst dem dazu gehörigen Statut soll im „Mémorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 3. Januar 1902.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.*

Statuten des « Ardenner Sparvereins » in Hosingen.

I. Zweck des Vereins.

Art. 1. Der « Ardenner Spar-Verein in Hosingen » mit dem Wohnsitze Hosingen ist eine Genossenschaft, welche zum Zwecke hat, unter Vermittlung bequemer Gelegenheit, von den Mitgliedern kleine wöchentliche Ersparnisse zu sammeln und bis zur Rückzahlung zinstragend anzulegen.

II. Mitgliedschaft.

Art. 2. Jegliche im Grossherzogthum ansässige Person, die über 18 Jahre alt ist, kann jederzeit dem Vereine beitreten.

Art. 3. Die Aufnahme der Mitglieder bewirkt der Vorstand durch Eintragen in die Vereinsliste und zwar aller Personen, die über 18 Jahre alt sind, auf ihr mündliches oder schriftliches Begehren, mit Ausnahme der verheiratheten Frauen, welche der Ermächtigung ihres Ehemannes bedürfen, eventuell der Ermächtigung des Friedensrichters, falls der Ehemann sich weigert, abwesend ist oder im Unvermögen, seinen Willen gesetzmässig zu äussern.

Art. 4. Jedes Mitglied erhält einen auf seinen Namen autenden Antheilschein und ein Quittungsbuch, in welches die gemachten Einzahlungen eingetragen werden, welches ausserdem die Statuten enthält, und hat als Aufnahmegebühr 50 Centimes zu entrichten.

Verloren gegangene Antheilscheine und Quittungsbücher werden nach gehöriger Feststellung und gegen eine Vergütung von 50 Centimes durch Duplicata ersetzt.

Art. 5. Der Besitz eines Antheilscheines auf den « Ardenner Spar-Verein in Hosingen » schliesst den Eintritt in den Verein und die bedingungslose Anerkennung der Statuten in sich.

III. Rechte und Pflichten des Vereins und der Mitglieder.

Art. 6. Die Einlagen müssen wöchentlich an einem vom Vorstände zu bestimmenden Tage, Stunde und Ort

und zwar zum Voraus gemacht werden zu Händen eines bestellten Einnehmers, welcher darüber quittirt, dem Vereine gegenüber haftbar und verpflichtet ist, die erhobenen Gelder rechtzeitig der Hauptkasse zuzuführen.

Art. 7. Der wöchentliche Beitrag, zu welchem das einzelne Mitglied beim Eintritt in den Verein sich verpflichtet hat, bleibt für dasselbe bis zur Rückzahlung der Ersparnisse stets der gleiche.

Art. 8. Die kleinste wöchentliche Einlage beträgt 10 Cts.; jeder höhere Beitrag muss ein Vielfaches von diesem Minimum sein.

Art. 9. Die Einzahlungen geschehen zu Gunsten der Mitglieder; jedoch können Väter und Vormünder zu Gunsten ihrer Kinder und Mündel unter 18 Jahren die betreffenden Einzahlungen vornehmen.

Art. 10. Die Spareinlagen bilden ein geschlossenes Ganze und werden so lange zusammengetragen, bis das gesammelte Kapital nebst Zins und Zinseszinsen mit Einschluss von sonstigen statutenmässig zulässigen Zuwendungen dem tausendfachen Betrag einer Wocheneinlage gleichkommt, worauf die gänzliche Auszahlung an die Mitglieder erfolgt.

Art. 11. Das Mitglied, welches vor dem durch Art. 10 festgesetzten Termine austreten will, erhält gegen Rückgabe des Antheilscheines und Quittungsbuches den Betrag seiner eingezahlten Wocheneinlagen binnen Monatsfrist zurück. Hat das betreffende Mitglied 52 Wochen eingezahlt und belaufen sich seine Einlagen auf mindestens 50 Fr., so werden ihm mit dem Kapital zugleich die Zinsen ausbezahlt, gemäss dem alljährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzten Zinsfusse.

Art. 12. Wer nachträglich dem Spar-Verein beitreten will, hat ausser der Aufnahmegebühr von 50 Cts. sofort die schon erfallenen Wocheneinlagen nebst Zinsen und Zinseszinsen zu entrichten.

Art. 13. Geschehen seitens eines Mitgliedes die Einlagen anfänglich zu Gunsten einer minderjährigen Person unter 18 Jahren, so kann letztere nach Ablauf ihres 18. Jahres und auf Antrag der ersteren gebührenfrei als Mitglied aufgenommen werden und selbstständig die Einzahlungen fortsetzen, während das früher zahlende Mitglied ohne weiteren Anspruch an den Verein, gegen Rückgabe des Antheilscheines und Quittungsbuches ausscheidet.

Den unter solchen Umständen neu eintretenden Mitgliedern wird ein diesbezüglicher Antheilschein ausgestellt, sowie das Quittungsbuch zu weiteren Spareinlagen ausgeliefert.

Art. 14. Stirbt ein Mitglied, so wird den Erbberechtigten gegen Rückgabe des Antheilscheines und Quittungsbuches das Guthaben ausbezahlt gemäss den Bestimmungen des Art. 11.

Art. 15. Es steht jedem Mitglied frei, am Zahlungstage mehrere Wochenbeiträge zum Voraus zu entrichten.

Art. 16. Befindet sich jemand mit seinen Einlagen vier Wochen im Rückstande, so wird er gemahnt und hat hierfür 30 Cts. Mahngebühr zu entrichten. Erfolgt keine Zahlung binnen der folgenden zwei Wochen, so wird dem betreffenden Mitgliede für jede rückständige Woche 10 pCt. seines wöchentlichen Beitrages angerechnet. Wer 22 Wochen nach geschehener Mahnung keine Beiträge bezahlt hat, geht seiner Mitgliedschaft ohne weiteres verlustig und erhält seine Einlagen ohne Zinsentschädigung und nach Abzug obiger Bussen zurück.

Art. 17. Hat ein Mitglied 22 Wochen eingezahlt, so kann dasselbe gegen Hinterlegung seines Antheilscheines nach einer Meldefrist von wenigstens einer Woche, einfache Darlehen aufnehmen bis zu zwei Drittel seiner Einlagen, sofern letztere 50 Franken erreicht haben. Hierfür wird der für Auszahlungen jährlich bestimmte Zinssuss plus ein Prozent berechnet.

Art. 18. Findet sich zu gegebener Zeit eine weitere Anzahl Sparer vor, so wird für diese eine neue Abtheilung gegründet unter Einhaltung dieser nämlichen Statuten. Jede Abtheilung bildet für sich ein Ganzes mit gesondeter Rechnungsführung, untersteht aber, wie alle früheren derselben Verwaltung.

Art. 19. Die vorzeitige Auszahlung des Bestandes einer ganzen Abtheilung kann nur stattfinden auf schriftliche Zustimmung oder auf mündliche, in der Generalversammlung abgegebene Erklärung von vier Fünfteln sämtlicher Mitglieder dieser Abtheilung, nachdem dieselben zwei Monate vorher schriftlich von diesem Antrag benachrichtigt worden.

Art. 20. Alle den Verein betreffenden Schriftstücke und Urkunden haben unter dem Titel «Ardenner Sparverein in Hosingen» zu geschehen.

Art. 21. Der Kassavorrath darf in der Regel die Summe von 200 Franken nicht überschreiten. Die verfügbaren Gelder sind unverzüglich an die Staatssparkasse abzuführen, wo dieselben bis zur Anlage in Luxemburger Staatsobligationen und sonstiger durch die Regierung genehmigter Werthpapiere verbleiben. Jegliche Kapitalanlage anderer Art ist ausgeschlossen.

Art. 22. Alle aus dem gesammten Geschäftsbetriebe sich ergebenden Gewinne und Verluste werden den Mitgliedern im Verhältniss ihrer respectiven Einlagen angerechnet. Die Verwaltungs- und Controllmitglieder können nur dann persönlich haftbar gemacht werden, wenn Verluste statutenwidriger Kapitalanlage oder mangelhafter Aufsicht zuzuschreiben sind.

Art. 23. Es wird ein unantastbarer Reservefonds gebildet, welchem mindestens 20 Prozent von allen Privatschenkungen, Vermächnissen, Staats- und Gemeindezuschüssen zufließen, sofern die Geber dies nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Die Zinsen dieses Reservefonds dienen zur Deckung etwaiger Verluste und zu Verwaltungskosten; der Ueberschuss wird den einzelnen Abtheilungen im Verhältniss ihrer Wocheneinlagen überlassen.

Art. 24. Es dürfen von den Mitgliedern keine andere Beiträge erhoben werden, noch darf eine andere Verwendung der Vereinsgelder stattfinden, als in diesen Statuten vorgesehen ist.

IV. Geschäftsleitung.

Art. 25. Die Generalversammlung zu der sämtliche Mitglieder berechtigt sind, trifft alle wichtigen Entscheidungen. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme und ist wählbar.

Art. 26. Die Generalversammlung beruft der Vorstand und zwar :

1° jährlich einmal in der Zeit vom Januar bis zum April behufs Abnahme der Jahresrechnung und zur Vornahme der Haupt- und Ersatzwahlen ;

2° wenn besondere Umstände eine solche erheischen ;

3° wenn ein von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichneter und begründeter Antrag im Interesse des Vereins eine solche fordert.

Art. 27. Der General-Versammlung stehen folgende Befugnisse zu :

1° Sie wählt in der ordentlichen General-Versammlung zwischen Januar und April für die Dauer von drei Jahren :

a) mit relativer Mehrheit einen Vorstand von sieben Mit-

gliedern ; b) aus diesem Vorstande in besonderem Wahlgange und mit absoluter Stimmenmehrheit den Präsidenten ; c) ausserhalb des Vorstandes mit relativer Mehrheit die aus drei Mitgliedern bestehende Rechnungs-kommission, welche jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird.

2° Sie nimmt in der ordentlichen General-Versammlung die vom Vorstande auf den 31. Dezember abgelegte und von der Rechnungs-kommission geprüfte Jahresrechnung entgegen.

3° Sie bestimmt Jeweilen bei den Hauptwahlen die Bürgschaftsleistung des Kassirers und der Einnnehmer.

4° Sie setzt auf Antrag des Vorstandes den jährlichen in Art. 11 für Auszahlungen vorgesehenen Zinssatz fest.

5° Sie beschliesst über Statutenabänderung.

Art. 28. Für die Punkte 1 bis 4 des Art. 27 ist die General-Versammlung stets beschlussfähig ohne Ansehen der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 29. Bei Statutenabänderung (Punkt 5 des Art. 27) muss der diesbezügliche vom Vorstande zur Abstimmung zugelassene Antrag vermittels geschriebener oder gedruckter Briefe jedem einzelnen Mitgliede mitgetheilt werden, welches alsdann innerhalb zehn Tagen, je nach Würdigung des Antrages, dem Vereinspräsidenten seine Zusage entweder ertheilt oder verweigert.

Die Abänderung ist nur dann gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder ihre Zustimmung ertheilt haben, und nachdem die Regierung dieselbe genehmigt in der Form, welche durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 vorgesehen ist.

Art. 30. Dem Vorstande sind folgende Geschäfte übertragen :

a) er wacht über strenge Beobachtung der Statuten, trifft die dazu nöthigen Anordnungen, besorgt eine korrekte Rechnungsführung, die sichere Anlage der Gelder und die Aufbewahrung der Werthschriften ;

b) er wählt aus seiner Mitte den Vicepräsidenten und den Schriftführer ;

c) er wählt in oder ausser seiner Mitte den Kassirer und bestimmt dessen Jahresgehalt ;

d) er wählt die Einnnehmer und bestimmt deren Funktionen und Gehalt ;

e) er beruft die Generalversammlung und stellt die zu erledigende Tagesordnung auf.

Art. 31. Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlungen in der gehörigen Ordnung, hat störendes Benehmen zu verweisen, persönliche Angriffe und überhaupt alle den Verein nicht betreffenden Dis-

kussionen fernzubalten. Er beruft den Vorstand ein, wenn er es für nützlich erachtet, er vertritt den Verein im Verkehr mit den Mitgliedern und öffentlichen Behörden, er unterzeichnet rechtsverbindlich alle Beschlüsse, Beratungen und Urkunden, in Geldangelegenheiten über 1000 Franken mit dem Kassirer ; in allen übrigen nicht geldlichen Angelegenheiten mit dem Schriftführer kollektiv.

Art. 32. Der Schriftführer besorgt die Korrespondenz, unterzeichnet in nicht geldlichen Angelegenheiten mit dem Präsidenten kollektiv, führt Protokoll über die Verhandlungen in den Versammlungen in einem hierzu bestimmten Register. Der Bericht der letzten Versammlung wird stets vorgelesen und eventuell gutgeheissen.

Art. 33. Der Kassirer als Vertreter des Vereins in jeglichen Geldangelegenheiten besorgt alle Kassengeschäfte, er führt seine Bücher in der Weise, dass er jederzeit genaue Auskunft über den Vermögensbestand des Vereins geben kann. Er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder und Depositen. Er führt Namens des Vereins alleinig die rechtsverbindliche Unterschrift bis zum Höchstbetrage von 1000 Franken. Ueber diese Summe hinaus unterzeichnet er oder im Unvermögensfalle sein vom Vorstand ernannter Vertreter mit dem Präsidenten kollektiv.

Art. 34. Die Rechnungs-kommission hat sich ausser der Rechnungsprüfung am Schluss des Geschäftsjabres, jährlich mindestens dreimal behufs Vornahme der Kassenkontrolle und Revision der Vereinsregister und des Vereinsvermögens zu versammeln und hierüber dem Vorstande schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Rechnungs-kommission wählt alljährlich unter sich einen Präsidenten, der die Zusammenberufungen besorgt.

Art. 35. Alle Veröffentlichungen und Einberufungen, den Verein betreffend, werden direkt schriftlich oder gedruckt den einzelnen Mitgliedern zugesandt.

Art. 36. Streitigkeiten sind schiedsrichterlich zu erledigen. Der Vorstand und die Gegenpartei bezeichnen je ein Mitglied des Vereins. Sind die beiden gewählten Schiedsrichter getheilte Ansicht, so ziehen sie ein drittes Mitglied zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Bei Nichteinigung über die Wahl dieses Dritten entscheidet der Friedensrichter des Kantons Clerf.

V. Auflösung.

Art. 37. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen gemäss den Bestimmungen der Art. 7 und 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891.

(Folgen die Unterschriften.)